

Hitzendorf, 30. November 2020

## Fragen und Antworten zur Elektronische Zustellung

Seit 1.1.2020 gibt es für **Privatpersonen und Unternehmen** das Recht auf elektronische Zustellung (§ 1a E-Government-Gesetz). Seither **müssen** alle **Bundesbehörden** elektronisch zustellen, sobald dies eine **Privatperson oder ein Unternehmen** aktiv von der Behörde verlangt.

Da eine Gemeinde auch vom Bund übertragene Aufgaben im Rahmen von Bundesgesetzen vollzieht (z.B. bei der Kommunalsteuer, im Personenstandswesen oder bei der Einhebung von Abgaben), gilt diese Verpflichtung generell **auch für Gemeindebehörden** – zumindest in den übertragenen Wirkungsbereichen.

Im Unterschied zu Privatpersonen haben **Unternehmen** seit 1.1.2020 aber auch eine **Verpflichtung**. Nämlich an der elektronischen Zustellung mitzuwirken und diese den Behörden aktiv zu ermöglichen. Sprich wenn eine Bundesbehörde – oder im übertragenen Wirkungsbereich eine Gemeindebehörde – einem Unternehmen ein Schriftstück elektronisch zustellen möchte, **muss** ein Unternehmen dies der Behörde auch ermöglichen (§ 1b E-Government-Gesetz).

Mit „**elektronischer Zustellung**“ ist dabei aber **nicht** die Übermittlung an eine herkömmliche **E-Mail**-Adresse gemeint, sondern eine sichere und vertrauliche sowie auch SPAM- und werbefreie Zustellung nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes. Diese dient lediglich dem Empfang nachweislicher (RSa/RSb) und nicht-nachweislicher elektronischer **Schriftstücke von Behörden!**

Zum Empfang solch behördlicher Schriftstücke stellt der Bund den Unternehmen als Serviceleistung ein elektronisches Postfach namens „**MeinPostkorb**“ zur Verfügung. **Unternehmen** erreichen „MeinPostkorb“ über das Unternehmensserviceportal [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at). Aber auch **Privatpersonen** können „MeinPostkorb“ über [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) und zusätzlich auch über die App „Digitales Amt“ freiwillig nutzen.

Die Marktgemeinde Hitzendorf ist mit ihrer neuen Gemeindeorganisationssoftware seit November in der Lage – und daher auch verpflichtet – Zustellungen **an Unternehmen** grundsätzlich nur mehr elektronisch in „MeinPostkorb“ auf [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at) vorzunehmen. Aber auch **Privatpersonen** haben über [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) nun die Möglichkeit, eine elektronische Zustellung in „MeinPostkorb“ aktiv zu beantragen.

### Wie entscheidet eine Behörde, ob sie elektronisch oder in Papierform zustellen muss?

Dazu wird vom Bund ein öffentlich zugängiges **Teilnehmerverzeichnis** geführt, dass alle Unternehmen, Behörden und auch alle Privatpersonen umfasst, an die eine elektronische Zustellung **zu erfolgen hat**. Dieses Verzeichnis ist von allen zustellenden Behörden und Zustellsystemen **verpflichtend abzufragen**, um festzustellen, ob ein Empfänger für elektronische Zustellung erreichbar ist oder nicht.

Dazu wurden vom Bund schon im Juli 2019 alle **Unternehmen** angeschrieben und ihnen mitgeteilt, dass deren Zustelldaten **aus FinanzOnline** in dieses Teilnehmerverzeichnis übernommen wurden.

Der in den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere E-Government-Gesetz und Zustellgesetz) verwendete **Unternehmensbegriff** umfasst dabei neben Unternehmen, die im Firmenbuch eingetragen sind, auch

Personen, die lediglich im Rahmen der Finanzverwaltung **betrieblich veranlagt** sind. Daher ist der **Unternehmensbegriff viel weiter gefasst** und findet beispielsweise auch Anwendung auf Personen mit

- Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünften aus selbständiger Arbeit,
- Einkünften aus Gewerbebetrieb,
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung,
- aufrechter Beteiligung bei Personengesellschaft(en),
- Einkünften aus Kapitalvermögen,
- sonstigen Einkünften (z.B. Immobilienverkäufen),

All diese Personen – oder zum Beispiel auch Vereine – werden daher ebenso als Unternehmen geführt und sind daher von Grund auf ebenfalls in diesem Teilnehmerverzeichnis aufgenommen. Und somit grundsätzlich **zur elektronischen Entgegennahme** behördlicher Schriftstücke **verpflichtet!**

#### **Bin ich zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung wirklich verpflichtet?**

Als Privatperson, nein. Als **Unternehmer, ja!** Ausgenommen von der Verpflichtung sind nur jene Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind. Diese können der Teilnahme an der elektronischen Zustellung widersprechen. Der Widerspruch erfolgt durch die **Lösung aus dem Teilnehmerverzeichnis** über das elektronische Postfach „**MeinPostkorb**“ im Unternehmensserviceportal [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at). Auch eine schriftliche Abmeldung ist möglich. Dazu wäre ein vorgefertigtes Schreiben an das Bundesrechenzentrum GmbH, z.Hd. USP-SC, Zimmer D108, Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien oder per E-Mail an [info@usp.gv.at](mailto:info@usp.gv.at) zu richten. Das Marktgemeindeamt ist Ihnen dabei gerne behilflich bzw. können Sie ein Muster zur Abmeldung unter [www.hitzendorf.gv.at/e-zustellung](http://www.hitzendorf.gv.at/e-zustellung) downloaden.

#### **Welche Voraussetzungen muss ich als Unternehmen schaffen?**

Eigentlich keine. Denn grundsätzlich wurden bereits alle Unternehmen automatisch aus FinanzOnline in das Teilnehmerverzeichnis übernommen (wie schon eingangs erwähnt). Selbstverständlich nur jene Daten, die zur Adressierung des Unternehmens bzw. zum Empfang und zur Anzeige von Zustellungen benötigt werden. Darunter fallen unter anderem die jeweilige Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder die Unternehmensbezeichnung, Standardangaben zu Dateiformaten, die vom Empfänger empfangen werden können, sowie die in FinanzOnline hinterlegte E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung über neue Zustellungen.

#### **Wie überprüfe oder korrigiere ich die übernommenen Daten?**

Zur Überprüfung der in das Teilnehmerverzeichnis der elektronischen Zustellung übernommenen Daten melden Sie sich am Unternehmensserviceportal [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at) mit Ihren Zugangsdaten an (dazu benötigen Sie eine Handy-Signatur oder Ihre FinanzOnline-Kennung). Sollte Ihr Unternehmen noch nicht am Unternehmensserviceportal registriert sein, führen Sie unter [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at) die Erstregistrierung durch.

Wenn Sie einzelvertretungsbefugt sind, wurde/wird Ihnen die Rolle des Postbevollmächtigten für Ihr Unternehmen bereits automatisch zugewiesen. Dadurch können Sie nach erfolgreicher Anmeldung am Unternehmensserviceportal aus der Liste „Meine Services“ das elektronische Postfach „**MeinPostkorb**“ öffnen. Sollten Sie die Anwendung unter „Meine Services“ nicht vorfinden, lassen Sie sich bitte durch Ihren USP-Administrator die Rolle Postbevollmächtigter über die USP-Verfahrensrechteverwaltung zuweisen.

Zur Überprüfung Ihrer übernommenen Daten klicken Sie in „**MeinPostkorb**“ auf den Button „**Profileinstellungen**“ (rechts oben). Kontrollieren Sie die hier hinterlegten Daten in den weiteren Menüpunkten (links), insbesondere die **E-Mail-Adresse** für Benachrichtigungen über neu eingetroffene Zustellungen im linken Menü unter dem Punkt „Verständigungen“. Hier können Sie eine oder mehrere E-Mail-Adressen hinzufügen. Nach dem Hinzufügen einer E-Mail-Adresse erhalten Sie eine standardisierte E-Mail mit einem Bestätigungslink. Überprüfen Sie, dass Sie diese E-Mail erhalten haben und klicken Sie auf den

Bestätigungslink, um die E-Mail-Adresse zu verifizieren und zukünftig für die Benachrichtigung über neue elektronische Zustellungen nutzen zu können.

**Wie kann ich die Bezeichnung oder die Adresse meines Unternehmens ändern?**

Möchten Sie die Bezeichnung oder die Adresse Ihres Unternehmens ändern, so klicken Sie auf [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at) bitte oben im Menü auf „Unternehmensdaten“. Sie finden dort ein **Kontaktformular**, mit dem Sie die Änderungen vornehmen bzw. beantragen können.

Bitte beachten Sie: Die Gemeinde hat keinerlei Möglichkeit, die Bezeichnung Ihres Unternehmens oder dessen Adresse zu ändern! Alle Schriftstücke, die von der Gemeinde an Ihr Unternehmen ergehen, tragen jene Bezeichnung und Adresse, die im Unternehmensserviceportal verzeichnet ist. Sie können diese Daten im Unternehmensserviceportal nur selbst ändern! Der Abgleich mit der Gemeindesoftware erfolgt automatisch und die nächste Aussendung der Gemeinde trägt dann die neue Unternehmensbezeichnung bzw. geänderte Adresse.

Mit freundlichen Grüßen,

**Ihr Gemeindeteam**

An das Bundesrechenzentrum GmbH  
z.Hd. USP-SC, Zimmer D108  
Hintere Zollamtsstraße 4  
1030 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich teile hiermit mit, dass ich als Einzelvertretungsbefugter, bzw. Postbevollmächtigter des Unternehmens

Unternehmensbezeichnung: \_\_\_\_\_

Unternehmenssitz: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Firmenbuchnummer oder ERsB-Nummer (falls bekannt): \_\_\_\_\_

Kontaktinformationen für allfällige Rückmeldungen (Telefon oder E-Mail-Adresse):  
\_\_\_\_\_

dieses gemäß § 1b Abs. 4 E-GovG vom Teilnehmerverzeichnis und damit der elektronischen Zustellung abmelde, da das genannte Unternehmen wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist. Mir ist bekannt, dass diese Abmeldung zwei Wochen nach dem Einlangen beim Teilnehmerverzeichnis wirksam wird und das Unternehmen über die im Teilnehmerverzeichnis hinterlegte elektronische Adresse gemäß §28b Abs. 1 Z 4 ZustG über das Einlangen der Abmeldung beim Teilnehmerverzeichnis informiert wird. Weiters haben die definierten Postbevollmächtigten des Unternehmens im Anzeigemodul „MeinPostkorb“ die Möglichkeit, diese Abmeldung binnen zwei Wochen ab Einlangen der Information rückgängig zu machen.

Freundliche Grüße

---

eigenhändige Unterschrift

Beilage:

Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, auf dem die Unterschrift erkennbar ist.